

# **Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Könnern**

(Kostenbeitragssatzung – Kindertageseinrichtungen)

## **§ 1 Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 G des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), sowie § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetzes-KiföG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48) in der ab 01. August 2019 geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 31.07.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Könnern im Sinne §§ 4 und 13 KiföG.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertages-einrichtungen in der Stadt Könnern werden von der Stadt Könnern nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge festgelegt und erhoben.
- (3) Die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung liegt während der Zeit vor, in der aufgrund des Abschlusses eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten für ein Kind ein Platz in einer Kindertageseinrichtung bereit-gehalten wird oder das Kind tatsächlich betreut wird.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können einen Betreuungsvertrag mit einem Betreuungsumfang für ihr Kind gemäß ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend der angebotenen Betreuungs-umfänge frei wählen.

## **§ 3 Kostenbeiträge**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Kostenbeiträge nach Maß-gabe dieser Satzung.
- (2) Die Kostenbeiträge sind nach der Art der Betreuung und der Anzahl der vereinbarten Betreuungs-stunden gestaffelt.
- (3) Mit dem Kostenbeitrag sind insbesondere nicht abgegolten die Kosten für Verpflegung gemäß § 13 KiföG und die Kosten für Sonderveranstaltungen und zusätzliche Angebote.

## **§ 4 Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des laut Betreuungsvertrages in der Kindertageseinrichtung betreuten Kindes.  
Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenbeitragsschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Kindertages-einrichtung angemeldet und den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat.

### **§ 5 Entstehen und Ende der Schuld**

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertages-einrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder seinem Ausschluss).

### **§ 6 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Der Kostenbeitrag wird monatlich für den vollen Monat erhoben und ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (2) Die Erhebung von Kostenbeiträgen erfolgt durch Bescheide, in denen der monatliche Kostenbeitrag festgesetzt wird.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Dauerauftrag oder per Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Rückständige Kostenbeiträge werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungszwangs-verfahren begetrieben.
- (5) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren kann die Stadt Könnern den Betreuungs-vertrag für ein Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung mit einer Frist von 14 Tage zum Monatsende kündigen bzw. den Träger der Kindertageseinrichtung informieren und ihn auffordern, die Kündigung des Betreuungs-vertrages für ein Kind auszusprechen, wenn die Kostenbeitrags-schuldner mit der Zahlung des Kosten-beitrages für das Kind mit mindestens 2 Kostenbeiträgen im Rückstand sind.
- (6) Spricht der Träger der Kindertageseinrichtung keine Kündigung des Betreuungsvertrages für das Kind aus, so kann die Stadt Könnern dem Träger gegenüber ab einem Monat nach Aufforderung zur Kündigung des Betreuungsvertrages gemäß Abs. 5 die Zahlung der Platzkosten für dieses Kind zunächst monatlich um den ausstehenden Kostenbeitrag reduzieren. Hat der Träger den Betreuungsvertrag für das Kind nach dem Ablauf von drei Monaten nach der Aufforderung zur Kündigung gemäß Abs. 5 noch nicht gekündigt, kann die Stadt Könnern die Zahlung der Platzkosten abzüglich der Landes- und Landkreispauschale für dieses Kind an den Träger der Kindertages-einrichtung vollständig einstellen.

### **§ 7 Kostenbeiträge für die Benutzung**

- (1) Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Einrichtung, während der Schließzeiten, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist auch für diesen Monat der volle Kostenbeitrag zu zahlen.

- (3) Der Kostenbeitrag ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (4) Wenn ein Kind jedoch auf ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (5) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Stadt Könnern auch die Zahlung des Kostenbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

### **§ 8 Höhe der Kostenbeiträge**

- (1) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge sind die Regelungen des KiföG.
- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus den Tabellen (Kostenbeitragstabellen) im Anhang zu dieser Satzung. Die Kostenbeitragstabellen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Gemäß § 13 KiföG soll der Kostenbeitrag nach Anzahl der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertages-einrichtung (nicht Hort) besuchen, ermäßigt werden.  
Die Anwendung dieser Regelung setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten, wenn für ihre Kinder die verringerte Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgen soll, den Antrag auf Gewährung der Geschwisterermäßigung bei der Stadt Könnern stellen.

### **§ 9 Sonstige Gebühren**

Für die Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit oder den Zukauf von Betreuungsstunden werden gesonderte Gebühren erhoben. Diese sonstigen Gebühren ergeben sich aus den Kostenbeitrags-tabellen im Anhang zu dieser Satzung.

### **§ 10 Festlegungen der Gebühren, Auskunftspflichten**

- (1) Die Stadt Könnern erlässt bei Aufnahme und bei Änderung der Kostenbeiträge einen Kosten-bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe des Kostenbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen gleichzeitig betreuten Kinder der Familie mit Kinder-geldanspruch ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Kostenbeiträge gemäß der Kostenbeitragstabellen festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Anzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sind bei der Stadt Könnern unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungs-meldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Kostenbeitragshöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Kostenbeitrag erhoben.

### **§ 11 Übernahme der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Salzlandkreises übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattete Betrag ist durch Abtretungserklärung gleich an die Stadt Könnern überweisen zu lassen.
- (2) Die Antragstellung befreit die Personensorgeberechtigten jedoch nicht von der Verpflichtung, den Kostenbeitrag bis zur Bewilligung des Antrages selbst zu zahlen.

### **§ 12 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben der Stadt Könnern unverzüglich die erforderlichen Daten zur Durchführung der Stadt Könnern nach dem KiföG obliegenden Aufgaben zu übermitteln.  
Folgende personenbezogene Daten werden durch die Stadt Könnern erhoben und in automatisierte Dateien gespeichert:
  - a) Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes,
  - b) Telefonnummern der Personensorgeberechtigten,
  - c) Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes sowie
  - d) weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - e) Angabe zu Geschwisterkindern in Krippe oder Kindergarten
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet der Stadt Könnern Änderungen im Personenstand oder der Familie, die für die Höhe des festzusetzenden Kostenbeitrages von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 2013 über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Könnern außer Kraft.

Könnern, den 31.07.2019

- Siegel -

.....  
Bürgermeister

## Anlage 1 - Kostenbeitragstabelle (Krippe, Kindergarten)

Die Höhe der Kostenbeiträge ab 01. Januar 2022 beträgt monatlich ...

1. für Krippenkinder (Kinder bis zur Vollendung des 3.Lebensjahres)

Betreuungs-zeitstufe	<b>Krippenkinder</b>	<b>Gebühren / Monat</b>
1	Plätze bis einschl. 5 Std. tägl.	€ 145,00
2	Plätze über 5 Std. bis einschl. 6 Std. tägl.	€ 160,00
3	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. tägl.	€ 175,00
4	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. tägl.	€ 190,00
5	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. tägl.	€ 205,00
6	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. tägl.	€ 215,00

<b>sonstige Gebühren</b>	
7	je angefangene Std. (Zukauf/Überschreitung) € 20,00

für Kindergartenkinder (Kinder ab vollendetem 3.Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

Betreuungs-zeitstufe	<b>Kindergartenkinder</b>	<b>Gebühren / Monat</b>
1	Plätze bis einschl. 5 Std. tägl.	€ 115,00
2	Plätze über 5 Std. bis einschl. 6 Std. tägl.	€ 130,00
3	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. tägl.	€ 145,00
4	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. tägl.	€ 155,00
5	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. tägl.	€ 165,00
6	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. tägl.	€ 175,00

<b>sonstige Gebühren</b>	
7	je angefangene Std. (Zukauf/Überschreitung) € 20,00

## Anlage 2 - Kostenbeitragstabelle (Hort)

Die Höhe der Kostenbeiträge ab 01. August 2019 beträgt monatlich ...

- für Hortkinder (während der **Schulzeit**)

Betreuungszeitstufe	Hortkinder	Gebühren / Monat	
1	Plätze bis einschl. 2 Std. tägl. (Frühhort)	€ 36,00	Schulzeit

- für Hortkinder (Schul- und Ferienzeit)  
f)

Betreuungszeitstufe	Hortkinder	Gebühren / Monat	
2	Plätze bis einschl. Ø 3 Std. tägl.	€ 50,00	Schul- u. Ferienzeit
3	Plätze über 3 Std. bis einschl. Ø 4 Std. tägl.	€ 58,00	Schul- u. Ferienzeit
4	Plätze über 4 Std. bis einschl. Ø 5 Std. tägl.	€ 64,00	Schul- u. Ferienzeit
5	Plätze über 5 Std. bis einschl. Ø 6 Std. tägl.	€ 70,00	Schul- u. Ferienzeit
6	Plätze über 6 Std. bis einschl. Ø 7 Std. tägl.	€ 76,00	Schul- u. Ferienzeit

sonstige Gebühren		
7	je angefangene Std. (Zukauf/Überschreitung)	€ 20,00

Die Ermittlung der Ø Betreuungszeiten aufgrund der verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten in der Schul- bzw. Ferienzeit erfolgt anhand folgender Tabelle.

		Schultage				
		Std.	2	4	5	6
Ferienzeit	5	2,6	4,2	5,0	5,8	
	6	2,8	4,4	5,2	6,0	
	7	3,0	4,6	5,4	6,2	
	8	3,2	4,8	5,6	6,4	
	9	3,4	5,0	5,7	6,6	Ø Std.
	10	3,5	5,2	5,9	6,7	für Schul- + Ferienzeit

Bsp.:

5 Std. während Schulzeit

+ 8 Std. während der Ferienzeit

(Teilnahme an Tagesausflügen möglich)

= Ø 5,6 Std.

⇒ Plätze über 5 Std. bis einschl.

Ø 6 Std. tägl. = 70,00 €

Zu beachten ist, dass erst ab 8 Std. vereinbarter Betreuungszeit für den Ferienhort die Teilnahme an Tagesausflügen möglich ist!

